

Richtlinie

zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

I. Voraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG), bei denen die Gewähr gegeben ist, dass sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich - demokratische Grundordnung und die parlamentarisch - repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, daß sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden,

werden im Sinne des § 75 KJHG öffentlich anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes Cottbus haben.
2. Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
3. Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.
4. Der Träger muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
5. In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
6. Der Träger muss bereit sein, Beauftragten der Behörde den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
7. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, wenn zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen der Träger seit mindestens drei Jahren kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist; seine Arbeit soll dem Jugendamt seit mindestens sechs Monaten bekannt sein.
8. Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe soll zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens sieben Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - i. d. R. 25 Jahre nicht überschreiten.
9. Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss die Jugendgemeinschaft, bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.

II. Dachorganisation

10. (1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3 KJHG) anerkannt.
(2) Sie können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederung und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des Abschnitts 1 erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen sowie für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt.
(3) Sofern innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossene Organisationen als anerkannt.
11. Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen. Nr. 10 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

III. Befristung, Bedingungen, Widerruf

12. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1 befristet. Die Frist beträgt bei der ersten Anerkennung zwei Jahre, bei einer Verlängerung jeweils drei Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.
13. Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.
14. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

IV. Verfahren

15. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1, aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Kopien einer Satzung oder Ordnung beizufügen.
16. Der Behörde und ihrem Beauftragten sind auf Anfordern prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzungen zur Anerkennung vorzulegen.
17. (1) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.
(2) Der Antragsteller kann solche schriftlichen Beurteilungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen.
(3) Dachorganisationen im Sinne des Abschnitts II können vor der Entscheidung gehört werden.
18. Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.